



An den Grossen Rat

18.5047.02

PD/P185047

Basel, 9. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2018

Schriftliche Anfrage Tanja Soland betreffend «einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Tanja Soland dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Kanton Basel-Stadt hat 2014 in einer Volksabstimmung mit 60% Ja-Stimmen eine Geschlechterquote in den Gremien von Kommissionen oder mehrheitlich dominierten Beteiligungen eingeführt, welche besagt, dass mindestens ein Drittel vom jeweilig anderen Geschlecht vertreten sein muss. Diese Bestimmung zwingt die Regierung seither dazu, sich um eine angemessene Frauenvertretung zu bemühen. Wie der Regierungsrat damals ausgeführt hat, ist dies heute aufgrund der Kompetenzen vieler Frauen auch kein Problem. Im Gesetz wird zudem ausgeführt, dass wenn die Regierung ein Strategie- und Aufsichtsorgan nur teilweise besetzt, so beachten sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis die Drittelsquote. Bezuglich der übrigen zu Wählenden setzen sie sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen genügt, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.“

Es bestehen aber weiterhin kantonale Gremien, in welche der Kanton Personen delegieren kann, die hauptsächlich oder sogar vollständig von Männern besetzt sind (Bsp. Stiftungsrat Wildt'sches Haus). Dies ist absolut unverständlich, da es gemäss Aussagen des Regierungsrates heute nicht mehr an kompetenten Frauen mangelt. Zudem stellt sich die Frage, ob Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten (Bsp. Tourismus Basel), nicht auch verpflichtet werden sollen, in ihren Strategie- und Aufsichtsorganen dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Konnte der Regierungsrat die Verpflichtungen im Einführungsgesetz zum BG über die Gleichstellung betreffend einer angemessenen Vertretung der Geschlechter bereits umsetzen?

- a. Ist gemäss §24 Abs. 2 bereits sichergestellt, dass in allen öffentlichen Organen, die vollumfänglich vom Kanton bestellt werden, Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind?
- b. Falls nicht: In welchen Organen wurde dies noch nicht umgesetzt? Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat? Bis wann wird die Bestimmung umgesetzt sein?
- c. Ist gemäss §24 Abs. 3 bereits sichergestellt, dass in allen öffentlichen Organen, die nur teilweise vom Kanton bestellt werden, die Drittelsquote im Rahmen der Wahlbefugnis umgesetzt?

- d. Falls nicht: In welchen Organen wurde dies noch nicht umgesetzt? Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat? Bis wann wird die Bestimmung umgesetzt sein?
2. Gibt es Gremien, welche der Regierungsrat besetzt, welche nicht ein Strategie- oder Aufsichtsorgan sind? Ist der Regierungsrat bereit, auch bei der Besetzung dieser Gremien für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu sorgen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auch bei der Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien in Institutionen zu fordern, die Staatsbeiträge des Kantons erhalten?“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter im staatlichen Einflussbereich besteht im Kanton Basel-Stadt die folgende rechtliche Bestimmung: Für Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen im Kanton Basel-Stadt gilt seit Februar 2014 eine Geschlechterquote von mindestens einem Drittel (§§ 24 und 25 Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz EG GIG). Der Kanton Basel-Stadt wählt für diese Gremien alle oder einen Teil der Mitglieder. Er stellt im Rahmen dieser Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer je zu mindestens einem Drittel vertreten sind.

Für regierungsrätliche Kommissionen hat sich der Regierungsrat im Jahr 2004 eine unverbindliche Zielvorgabe von mindestens einer Drittelsvertretung beider Geschlechter gesetzt. Seit dem Jahr 2017 haben die antragstellenden Departemente zudem den Auftrag, bei der Neubestellung der Kommissionen den Geschlechteranteil jeweils auszuweisen.

Für Strategie- und Aufsichtsgremien von Institutionen, die nicht der Geschlechterquote gemäss dem EG GIG unterliegen, und für jene, die Staatsbeiträge erhalten, bestehen momentan keine Bestimmungen oder Empfehlungen betreffend einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter. Im Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 ist als Bestimmung zur Gleichstellung der Geschlechter einzig die Gewährleistung der Lohngleichheit verankert (§11 Abs.1 Staatsbeitragsgesetz).

Der Regierungsrat ist bereit, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den genannten Bereichen als unverbindliche Zielvorgabe festzulegen. Mindestens eine Drittelsvertretung beider Geschlechter soll auch in diesen Bereichen angestrebt werden.

2. Zu den Fragen

1. Konnte der Regierungsrat die Verpflichtungen im Einführungsgesetz zum BG über die Gleichstellung betreffend einer angemessenen Vertretung der Geschlechter bereits umsetzen?

Der Regierungsrat hat sich bereits während der Erarbeitung der Gesetzesbestimmungen bemüht, den Frauenanteil in den Strategie- und Aufsichtsgremien der staatsnahen Betriebe zu erhöhen. Seit 2014 hat er die Verpflichtungen gemäss EG GIG laufend umgesetzt.

Gemäss dem aktuellen Monitoring der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern mit Stichtdatum 1. Januar 2018 liegt der Frauenanteil in den Aufsichtsgremien der staatsnahen Betriebe bei 40,9%.

1a. Ist gemäss §24 Abs. 2 bereits sichergestellt, dass in allen öffentlichen Organen, die vollumfänglich vom Kanton bestellt werden, Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind?

Die Geschlechterquote ist in allen elf staatsnahen Betrieben, die vollumfänglich vom Regierungsrat gewählt werden, erfüllt. Der Frauenanteil per 1. Januar 2018 liegt bei 41,2%. Die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern wird weiterhin ein jährliches Monitoring zur Umsetzung der Geschlechterquote veröffentlichen.

1b. Falls nicht: In welchen Organen wurde dies noch nicht umgesetzt? Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat? Bis wann wird die Bestimmung umgesetzt sein?

Siehe 1a.

1c. Ist gemäss §24 Abs. 3 bereits sichergestellt, dass in allen öffentlichen Organen, die nur teilweise vom Kanton bestellt werden, die Drittelsquote im Rahmen der Wahlbefugnis umgesetzt?

Per 1. Januar 2018 ist die Geschlechterquote in neun der elf staatsnahen Betriebe, die teilweise vom Regierungsrat bestellt werden, erfüllt. Der Frauenanteil liegt bei 40,5%.

1d. Falls nicht: In welchen Organen wurde dies noch nicht umgesetzt? Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat? Bis wann wird die Bestimmung umgesetzt sein?

Am 1. Januar 2018 bestand bei zwei Unternehmen Handlungsbedarf: Bei ProRheno und EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg fehlte zur Erfüllung der Drittelsquote noch je eine Frau.

In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat für den Verwaltungsrat des EuroAirport eine Frau neu nominiert und diese wurde durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gewählt.

ProRheno erfüllt damit als einziger staatsnaher Betrieb die Drittelsquote noch nicht. Die nächste Gesamterneuerungswahl von ProRheno findet im Juni 2018 statt. Der Regierungsrat ist sich seiner Verpflichtung bewusst und ist bemüht, eine passende Frau für den Verwaltungsrat von ProRheno zu finden.

2. Gibt es Gremien, welche der Regierungsrat besetzt, welche nicht ein Strategie- oder Aufsichtsorgan sind? Ist der Regierungsrat bereit, auch bei der Besetzung dieser Gremien für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu sorgen?

Wie im ersten Kapitel dargelegt, gilt für die regierungsrätlichen Kommissionen eine unverbindliche Zielvorgabe von mindestens einer Drittelsvertretung beider Geschlechter. Die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern prüft die Einführung eines Monitorings zur Umsetzung dieser Zielvorgabe.

Zudem gibt es zusätzliche Sitze des Kantons in Aufsichts- und Strategieorganen, die nicht unter die Geschlechterquote gemäss EG GIG fallen. Es handelt sich dabei vor allem um Stiftungen. Der Regierungsrat ist dazu bereit, bei der Besetzung dieser Gremien für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu sorgen. Er hat für die staatlichen Vertretungen in diesen Gremien eine unverbindliche Zielvorgabe von mindestens einer Drittelsvertretung beider Geschlechter verabschiedet.

3. Ist der Regierungsrat bereit, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auch bei der Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien in Institutionen zu fordern, die Staatsbeiträge des Kantons erhalten?

Ja, der Regierungsrat ist dazu bereit, mit den Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfängern die Diskussion zu einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in ihren Strategie- und Aufsichtsgremien zu suchen.

Die Strategie- und Aufsichtsgremien der betroffenen Institutionen liegen nicht in der Wahlbefugnis des Regierungsrates. Er kann darauf hinwirken, dass in diesen Gremien mindestens eine Drittelsvertretung beider Geschlechter angestrebt wird.

Dazu hat der Regierungsrat die folgende Ergänzung des Mustervertrages Betriebsbeiträge zu den Staatsbeiträgen genehmigt:

7.2 Vertretung der Geschlechter

Wenn der Staatsbeitrag mehr als 50% der Betriebskosten ausmacht und den Betrag von 200'000 Franken p.a. übersteigt, ist mindestens eine Drittelsvertretung beider Geschlechter in Strategie- bzw. Aufsichtsgremien der Institution anzustreben.

Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe, sondern um eine unverbindliche Zielvorgabe. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter für verschiedene Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger eine grosse Herausforderung darstellt. Die Ergänzung im Mustervertrag Betriebsbeiträge ist daher fakultativ. Falls eine Umsetzung für die Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger nicht möglich ist, kann der Artikel 7.2 gestrichen werden. Auf ein umfassendes Monitoring wird verzichtet.

Zudem gilt die Bestimmung nur für Staatsbeiträge, die mehr als 50% der Betriebskosten ausmachen (analog zu § 4 Beschaffungsgesetz) und nur für grössere Beiträge. Die Grenze von 200'000 Franken p.a. entspricht der Bestimmung in den Musterverträgen zur Revision, bei welcher ab einem Staatsbeitrag von 200'000 Franken p.a. eine ordentliche Revision durchzuführen ist. Bei Staatsbeiträgen bis 200'000 Franken p.a. genügt eine Laienrevision.

Eine verbindlichere Vorgabe würde eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage erfordern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin